

Bezirksregierung Köln



**Unterkommission Ville-
Eifel der
Verkehrskommission des
Regionalrates**
4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. UK VE 23/2018

Tischvorlage
für die 7. Sitzung der Unterkommission Ville-Eifel der
Verkehrskommission des Regionalrates Köln
am 14. März 2018

TOP 10 **Sachstandsberichte zu Grunderwerbsproblematik,**
Änderungen bei Prio-Wert und Prio-Rang sowie
Finanzrückstellungen

Rechtsgrundlage: § 8 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatter: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Inhalt: Erläuterung

Die Unterkommission Ville-Eifel der Verkehrskommission des Regionalrates nimmt die Information des Landesbetriebes Straßenbau zur Kenntnis.

Drucksache Nr. UK VE 23/2018	
TOP 10	Seite
Sachstandsberichte zu Grunderwerbsproblematik, Änderungen bei Prio-Wert und Prio-Rang sowie Finanzrückstellungen	2

Erläuterung

Grunderwerbsproblematik z.Zt. nicht durchführbarer Maßnahmen

Bevor eine Baumaßnahme realisiert werden kann, ist neben einer abgeschlossenen technischen Planung auch die Beschaffung des Baurechts erforderlich. Für die Projekte aus den sog. „kleinen Bauprogrammen“, also z.B. Um- und Ausbau < 3 Mio. € oder Radwege, geschieht dieses i.d.R. über Einzelabstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange sowie freihändige Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Anliegern. Hierdurch sollen zeit- und arbeitsintensive Planfeststellungsverfahren (als Voraussetzung für Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren) vermieden werden, für die derzeit die zur Verfügung stehenden Ressourcen vorwiegend in anderen wichtigen Großprojekten gebunden sind.

Der Ressourceneinsatz für die freihändigen Grunderwerbsverhandlungen und den damit zusammenhängenden Aufgaben richtet sich nach abgestimmten Prioritätenlisten, in diesem Fall des Regionalrates, da nur eine begrenzte Anzahl an Projekten gleichzeitig bearbeitet werden können.

Änderungen bzgl. Prio-Wert und Prio-Rang

Für die Bewertung der Projekte gibt es ein abgestimmtes, seit vielen Jahren praktiziertes Bewertungsverfahren, das bereits in der Vergangenheit vorgestellt wurde. Darin werden die Projekte nach festgelegten Kriterien fachlich bewertet. Aus der Bewertung errechnet sich der Priowert, der dann die Grundlage für den Vorschlagsrang des Landesbetriebes bildet. Der endgültige Rang ist das Ergebnis der politischen Beschlussfassung.

Eine Änderung des Prio-Wertes ergibt sich dann, wenn sich an den Eingangsgrößen für die fachliche Bewertung etwas verändert. Die Bewertung erfolgt jeweils im Spätsommer/Herbst eines Jahres für die Beratungen im 4. Quartal.

Drucksache Nr. UK VE 23/2018	
TOP 10	Seite
Sachstandsberichte zu Grunderwerbsproblematik, Änderungen bei Prio-Wert und Prio-Rang sowie Finanzrückstellungen	3

Finanzrückstellungen von bereits mit Baurecht versehenen und z.Zt. nicht durchführbarer Maßnahmen

In den Titeln 777 12 (Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3,0 Mio. € Gesamtkosten) und 777 14 (Radwegebau an bestehenden Landesstraßen) wird im Landeshaushalt jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre. Die Mittel sind nicht maßnahmenbezogen und stehen nur für das jeweilige Haushaltjahr zur Verfügung. Über die Verpflichtungsermächtigungen wird sichergestellt, dass Projekte beauftragt werden können, deren Realisierung und Finanzierung über ein Haushaltsjahr hinaus dauert. Die Mittelbindung erfolgt erst mit der konkreten Beauftragung, da es sich hier nicht um Förderprogramme handelt.

Die Planung und Bauvorbereitung der Maßnahmen der vorgenannten Programme sowie die Einplanung und Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf der Grundlage der jährlich von den Regionalräten festzulegenden Prioritätenreihungen und des vom Landesverkehrsministerium vorgegebenen Verteilungsschlüssels.